



Südbadischer Sportschützenverband e.V.

AUSBILDUNGSORDNUNG SACHKUNDE / SCHIESS UND STANDAUF SICHT

Stand: 01. Mai 2019



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Ausbildungsordnung	4
2.1	Handlungsfelder.....	4
2.2	Ziele der Ausbildung.....	4
2.3	Inhalte der Ausbildung.....	5
2.4	Träger der Ausbildung.....	6
2.5	Durchführungsverantwortung.....	6
2.6	Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung.....	7
2.7	Dauer, Ort und Organisationsform der Ausbildung.....	7
3	Prüfungsordnung	8
3.1	Grundsätze für die Prüfung.....	8
3.2	Zulassungsbestimmungen zur Prüfung.....	8
3.3	Form und Inhalt der Prüfung.....	8
3.4	Prüfungskommission.....	9
3.5	Prüfungsergebnis.....	9
3.6	Prüfungswiederholung.....	9
3.7	Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten.....	9
4	Lizenzordnung	10
4.1	Lizenzierung.....	10
4.2	Gültigkeit.....	10



1 Vorwort

Im SBSV können die im Qualifizierungsplan des DSB ausgewiesenen Ausbildungslehrgänge „Sachkunde“ und „Schieß- und Standaufsicht“ kombiniert werden. Die Durchführung dieser „kombinierten Sachkunde / Schieß und Standaufsicht“-Ausbildung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Abs. 1 WaffG und des § 1 – 3 der AWaffV sowie den Richtlinien des DSB.

Um Sportschützen, die Sachkundig sind aber noch NICHT für die Schieß- und Standaufsicht, ist die Möglichkeit eine parallel Lehrgang (Siehe Ausbildungsordnung Schieß- und Standaufsicht)



2 Ausbildungsordnung

2.1 Handlungsfelder

Die Sachkundausbildung gewährleistet die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation für Erwerb, Besitz und Transport von Waffen und Munition. In Ergänzung zur Sachkundausbildung gewährleistet die Ausbildung für verantwortliche Aufsichtspersonen (Schieß- und Standaufsicht) die vom Waffenrecht geforderte Qualifikation.

2.2 Ziele der Ausbildung

Die „kombinierte Sachkunde / Schieß- und Standaufsicht“- Ausbildung versetzt den künftigen Waffenbesitzer und die verantwortliche Aufsichtsperson (Schieß- und Standaufsicht Feuerwaffen) in die Lage, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen, und schafft die dafür erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.

Die nachzuweisende Sachkunde umfasst nach § 1 AWaffV ausreichende Kenntnisse

- Über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschlussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
- Auf waffentechnischem Gebiet über Langwaffen, Kurzwaffen und Munition sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
- In der sicheren Handhabung von Schusswaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen.

Schießsportliche Fertigkeiten hat der Sportschütze bereits als Mitglied seines Vereins im Vereinstraining erworben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundausbildung. Sie sind im Rahmen der abzulegenden Prüfung nachzuweisen. Aufbauend auf bereits vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen der Teilnehmenden sollen auch die Absolventen:

- Die wichtigsten Grundlagen der Kommunikation,
- Die Betreiberpflichten von Schießstätten,
- Die Vorgaben zur Mindestausstattung von Schießstätten,
- Die Rechte und Pflichten einer aufsichtführenden Person kennen
- Eigene Erfahrungen als Sportschütze verfügen.

2.3 Inhalte der Ausbildung

Die „Richtlinien des Deutschen Schützenbundes für den Nachweis der Sachkunde und Schieß- und Standaufsicht gliedern sich in folgende Ausbildungsschwerpunkte:

- Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG., AWaffV und WaffVwV)
 - Begriff der Waffen
 - Umgang mit Waffen und Munition
 - Waffenrechtlich Erlaubnisse
 - Voraussetzungen der Erteilung einer WBK
 - Transport von Waffen / Führen von Waffen
 - Munition
 - Schießen
 - Kinder und Jugendliche
 - Aufbewahrung
 - Rechtliche Bezüge zum Ausland (EU- und sonstige Länder)
 - Anzeige-, Ausweis-, Auskunfts- und Vorzeigepflichten
 - Rücknahme und Widerruf und weitere Maßnahmen
 - Sonstige waffenrechtliche Regelungen
 - Straf- und Bußgeldvorschriften
- Beschussrechtliche Grundlagen
 - Waffenbeschuss
 - Munitionsprüfung
- Notwehr und Notstand
 - Begriff der Straftat
 - Rechtsgrundlagen für die Rechtfertigungsgründe
 - Definition Notwehr
 - Definition Notstand
 - Definition Nothilfe
- Waffentechnische Grundlagen
 - Grundtypen von Waffen
 - Waffenarten
 - Sicherungen an Schusswaffen
 - Wesentliche Teile von Schusswaffen
 - Munition und Geschosse
 - Ballistik
 - Druckluft-, Federdruck- und sonstige Waffen
 - Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
 - Waffen für Zier- oder Sammlerzwecke
 - Verbotene Waffen



- Handhabung von Schusswaffen
 - Sicherheitsanforderungen
 - Führen der Schusswaffen und Verhalten auf dem Schießstand
 - Schießstandordnung
 - Schießlehre
 - Waffenfunktionsstörungen
 - Waffenpflege

- Personenbezogene Inhalte:
 - Verhalten in und vor der Gruppe
 - Umgang mit Verschiedenheit
 - Grundsätze der Aufsichts- bzw. Sorgfaltspflicht
 - Haftungsfragen
 - Praktische Unterweisung Luftgewehr, Luftpistole, KK-Gewehr, KK-Pistole 25m/50m Pistole/Revolver
 - Qualifikationsmöglichkeiten innerhalb des Landesverbandes

- Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen
 - Schießstätte
 - Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
 - Altersgrenzen
 - Aufgaben der Aufsicht
 - Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte
 - Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte
 - Versicherungsfragen
 - Verhalten bei Unfällen

2.4 Träger der Ausbildung

Die Richtlinienkompetenz obliegt dem DSB als anerkanntem Schießsportverband und Bildungsträger.

2.5 Durchführungsverantwortung

Der SBSV delegiert die Organisation und Durchführung von Sachkunde-Ausbildungen inklusive der erforderlichen Prüfungen an seine lizenzierten Referenten. Die Ausschreibungen zu den Lehrgängen erfolgen zentral über den SBSV. Grundlage für die inhaltliche Umsetzung sind die DSB-Richtlinien.



2.6 Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Bewerber für die „kombinierte Sachkunde / Schieß- und Standaufsicht“-Ausbildung sind von ihren Vereinen gemäß Ausschreibung dem durchführenden Referenten zu melden. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Für die Sachkunde, Vollendung des 14. Lebensjahres (mit einer Ausnahme Genehmigung ab dem 13. Lebensjahr). Für das Beantragen der Waffenbesitzkarte (WBK) gelten die gesetzlichen Vorgaben.
Die Bescheinigung zur Schieß und Standaufsicht kann jedoch erst mit Vollendung des 18. Lebensjahr ausgestellt werden. (§ 10 Abs. 1 AWaffV)
- Für die Schieß- und Standaufsicht, Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Mitgliedschaft in einem dem DSB angeschlossenen Verein.

Beabsichtigt der Bewerber, die Aufsicht ausschließlich auf reinen Druckluftständen zu führen, ist der Sachkundenachweis nach §7 WaffG nicht erforderlich. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Sachkundigkeit im Umgang mit Luftdrucksportgeräten durch den Verein ausreichend.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf maximal 20 begrenzt. Die Zulassung erfolgt entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

2.7 Dauer, Ort und Organisationsform der Ausbildung

Die Dauer der „kombinierten Sachkunde / Schieß- und Standaufsicht“-Ausbildung umfasst inklusive Prüfung 24 Lehreinheiten (LE). Die Ausbildung muss in einem Schützenhaus mit geeigneten Schulungsräumlichkeiten durchgeführt werden und in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren abgeschlossen sein. Folgende Organisationsformen sind möglich:

- Abendveranstaltungen à max. 4 LE.
- Tagesveranstaltungen à 8 LE.
- Wochenendveranstaltungen à 20 LE.

Grundsätzlich sind Fehlzeiten nicht möglich.



3 Prüfungsordnung

3.1 Grundsätze für die Prüfung

Das Bestehen der Prüfung ist Grundlage für das Ausstellen des Nachweises nach §7 WaffG. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren. Die für die Prüfung erforderliche Zeit ist im formalen Ausbildungsumfang enthalten. Die Kriterien für die Erlangung der Lizenz sind zu Beginn der Ausbildung offen zu legen. Die örtlich zuständige Behörde wird über Ort und Zeitpunkt der Prüfung unterrichtet.

3.2 Zulassungsbestimmungen zur Prüfung

Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die vollständige Teilnahme an der Ausbildung. Über die endgültige Zulassung entscheidet der für die Ausbildung verantwortliche Referent.

3.3 Form und Inhalt der Prüfung

Die Prüfung besteht aus:

- **Einem theoretischen Teil:** schriftliche Prüfung, 100 Fragen aus dem Prüfungskatalog des DSB.
 - 30 Fragen Waffenrecht
 - 10 Fragen Schießen / Schießstätten
 - 10 Fragen Beschussrecht
 - 10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand)
 - 10 Fragen Waffen / Munitionskunde
 - 10 Fragen Handhabung von Schusswaffen
 - 10 Fragen Ballistik
 - 10 Fragen Schieß- und Standaufsicht
- **Einem praktischen Teil:** Nachweis des sicheren Umgangs mit Schusswaffen auf dem Schießstand.
- **Ggf. einem Prüfungsgespräch:** betrifft nur Kandidaten, deren positive Gesamtbewertung gefährdet ist.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsformen werden in einem Beurteilungsbogen dokumentiert.



3.4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem für den Lehrgang verantwortlichen Referenten, die sachkundig und volljährig sein muss. Sie führt ggf. das Prüfungsgespräch durch und teilt dem Prüfling umgehend das Ergebnis mit.

3.5 Prüfungsergebnis

Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Die theoretische Teilprüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75% aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Nachprüfung findet nur dann statt, wenn der Bewerber zwischen 60% und 74% der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen. Bei weniger als 60% richtig beantworteter Fragen ist die theoretische Teilprüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die theoretische Teilprüfung findet der praktische Teil der Prüfung statt. Die praktische Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt oder gegen die geltenden Sicherheitsregeln verstößt.

Die gesamte Prüfung gilt nur dann als „bestanden“, wenn sowohl der theoretische als auch der praktische Teil mit „bestanden“ bewertet wurden.

3.6 Prüfungswiederholung

Wird die theoretische oder praktische Prüfung als „nicht bestanden“ bewertet, erhält der Teilnehmer die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung. Die Form der Wiederholung sowie Termin und Ort legt die Prüfungskommission fest. Weitere Wiederholungen sind nur in Verbindung mit einer erneuten Lehrgangsteilnahme möglich.

3.7 Prüfungsgebühren und Lehrgangskosten

Die Prüfungsgebühr beträgt mindestens **70,00€** und ist zu Beginn des Lehrgangs beim durchführenden Referenten zu entrichten. Sie enthält die Kosten für das Unterrichtsmaterial. Verpflegung und Übernachtung ist Sache der Teilnehmer. Der SBSV stellt dem durchführenden Referenten eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00€ für jeden erfolgreichen Teilnehmer nach Abschluss der Ausbildung in Rechnung.



4 Lizenzordnung

4.1 Lizenzierung

Den erfolgreichen Absolventen der „kombinierte Sachkunde / Schieß- und Standaufsicht“-Ausbildung wird ein Zeugnis durch den Prüfungsausschuss ausgestellt, in dem die Art und der Umfang der erworbenen Kompetenzen dokumentiert ist. Das Zeugnis enthält die Bestätigung, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des DSB durchgeführt worden sind. Dem SBSV ist eine Kopie der ausgestellten Zeugnisse durch den durchführenden Referenten zuzustellen.

4.2 Gültigkeit

Das Zeugnis der Sachkunde / Schieß- und Standaufsicht Ausbildung ist im Gesamtbereich des DSB anerkannt. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Zeugnisausstellung und ist unbefristet.